



Stand: Dezember 2019

## **Förderprogramm und -richtlinien der Stadtwerke Hockenheim für Energieeinsparung, rationellen und regenerativen Energieeinsatz**

**Gültigkeitsdauer: Kalenderjahr 2020**

### **1. Zweckbestimmung**

Ziel des vorliegenden Förderprogramms ist es, auf lokaler Ebene die Absicht der Bundesregierung zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung ebenso zu unterstützen wie die Absicht der Landesregierung Baden-Württemberg, zukünftig der Nutzung regenerativer Energien größeren Raum beizumessen und dem Energiespardenkmal Rechnung zu tragen.

### **2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1** Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, d. h., dass noch keine entsprechende Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Förderprogramm bezieht sich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2020. Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle letztverbrauchenden Tarifkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hockenheim, die ihre gesamte Energie (Strom und Heizung über Strom oder Erdgas) für die Dauer von zwei Jahren von den Stadtwerken Hockenheim beziehen. Der Kunde muss den von den Stadtwerken Hockenheim gezahlten Zuschuss anteilig zurückzahlen, falls er vor Ablauf von zwei Jahren seinen Energieliefervertrag bei den Stadtwerken Hockenheim kündigt.
- 2.2** Gefördert werden die unten genannten Einzelmaßnahmen sowie eine beliebige Kombination dieser Einzelmaßnahmen.
- 2.3** Neben Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50% insgesamt nicht überschritten wird, und die Richtlinien der anderen Förderprogramme dies erlauben.
- 2.4** Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt oder von Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung abgenommen werden.
- 2.5** Die Stadtwerke Hockenheim sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.
- 2.6** Die Laufzeit des Förderprogramms ist auf das Kalenderjahr 2020 begrenzt.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

#### **3.1 Solarthermie**

#### **3.2 Erdgas im Haushalt**

#### **3.3 Erdöl raus – Erdgas rein**

#### **NACHRICHTLICH**

#### **3.4 Photovoltaik-Anlagen**

Die Stadtwerke vergüten den in ihr Netz eingespeisten Strom aus Photovoltaik-Anlagen zum jeweils gesetzlich festgelegten Preis gemäß den Erneuerbaren Energien Gesetz in der aktuellen Fassung.

### **4. Förderfähig sind:**

#### **4.1 Solarthermie**

Investitionsvorhaben zur Anschaffung und Einbau von Anlagen zur thermischen Solarnutzung, die der Erwärmung von Heiz- oder Brauchwasser dienen; Kollektoren einschließlich der zugehörigen Speichereinrichtung und Regelung. Absorber werden nicht gefördert. Die Kollektoren müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO getestet sein.

#### **4.2 Erdgas im Haushalt**

Investitionsvorhaben zum Kauf eines Gasherdes oder/und eines Gaswäschetrockners. Der Nachweis ist über die Bezugsrechnung zu führen.

#### **4.3 Erdöl raus – Erdgas rein**

Heizölübernahme bei einer Umstellung der Heizungsanlage von Erdöl auf Erdgasheizung. Das noch zu verwertende Heizöl wird von den Stadtwerken Hockenheim übernommen.

### **5. Form und Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt für:

#### **5.1 Solarthermie**

Anlagen zur thermischen Solarnutzung für die Heiz- und Brauchwassererwärmung je m<sup>2</sup> Netto-Absorberfläche (max. 6 m<sup>2</sup> im Ein- und Zweifamilienhaus; sonst max. 2 m<sup>2</sup>/Wohneinheit) 130,-- Euro, höchstens 3.250,-- Euro je Objekt.

#### **5.2 Erdgas im Haushalt**

Der Förderzuschuss für den Kauf eines Gasherdes oder/und einer Gaswäschetrockners beträgt 15% der Investitionssumme, jedoch maximal 100,-- € je Kunde.

### **5.3 Erdöl raus – Erdgas rein**

Das noch zu verwertende Heizöl wird von den Stadtwerken Hockenheim übernommen und dem Kunden im Verhältnis Vergütung Öl zu Gas = 1:1 vergütet. Ausschlaggebend für die Vergütung ist der zum Zeitpunkt der Übernahme gültige Gaspreis der Stadtwerke Hockenheim. Die Übernahme des Heizöls erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken. Die Stadtwerke Hockenheim behalten sich vor, im Einzelfall die Übernahme abzulehnen.

## **6. Zuwendungsempfänger**

Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle letztverbrauchenden Tarifkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hockenheim, die ihre gesamte Energie (Strom und Heizung über Strom oder Erdgas) für die Dauer von zwei Jahren von den Stadtwerken Hockenheim beziehen.

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sowie kirchliche oder gemeinnützige Organisationen, die ein Projekt im Sinne des Förderprogramms auf der Gemarkung der Stadt Hockenheim durchführen. Mieter müssen nachweisen, dass der Eigentümer dem Vorhaben zustimmt.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts mit mehr als 15 Mio. Euro Vorjahresumsatz. Bestehen bei einem Unternehmen Mehrheitsbeteiligungen anderer Unternehmen, so ist der Vorjahresumsatz der Unternehmensgruppe maßgebend. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Firmen, die förderfähige Anlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel treiben.

## **7. Art der Förderung / Rechtsanspruch**

Gefördert wird durch unentgeltliche Beratung und durch Gewährung einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Die Fördermaßnahmen sind freiwillige Leistungen der Stadtwerke, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung steht unter Finanzierungsvorbehalt und ist auf einen Gesamtbetrag von 7.500,- Euro pro Jahr begrenzt. Die Bearbeitung und Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsgänge, soweit die bereitgestellten Mittel ausreichen.

## **8. Antragsverfahren**

Anträge sind vor Baubeginn und vor Abschluss von Verträgen mit Antragsformular, zusammen mit dem Angebot einer Fachfirma und Planungsunterlagen an die Stadtwerke Hockenheim, Obere Hauptstr. 8, 68766 Hockenheim, zu richten.

## **9. Bewilligungsverfahren**

- 9.1** Sind die Antragsunterlagen vollständig und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel vor, erteilen die Stadtwerke einen Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe der voraussichtlichen Förderung hervorgeht.
- 9.2** Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Erstellung und Inbetriebnahme der geplanten Anlage. Der Antragsteller hat dies den Stadtwerken durch Vorlage der Schlussrechnung mitzuteilen, die sich gemäß 2.1 eine Überprüfung der Anlage vorbehalten.

## **10. Weitere Vorschriften**

- 10.1** Der Antragsteller hat alle wesentlichen baulichen und technischen Änderungen an der Anlage innerhalb von 10 Jahren den Stadtwerken mitzuteilen.
- 10.2** Wird die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, in ihrer technischen Ausführung wesentlich geändert, oder in ihrer Leistungsfähigkeit gemindert, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheids und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel führen.
- 10.3** Wird gegen die Regelung dieser Richtlinien verstoßen oder wurde die Förderung der Anlagen durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und eine Rückzahlungsverpflichtung begründet.
- 10.4** Mit Aufhebung eines Bewilligungsbescheides werden bereits ausgezahlte Fördermittel zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 7,5% zu verzinsen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinien des Förderprogramms der Stadtwerke Hockenheim treten am 01.01.2020 in Kraft.